

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kemmerich (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Zahlungsfristen bei Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Verwaltung

Die **Kleine Anfrage 3742** vom 5. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Während die Verwaltungsbehörden, die in Deutschland für die Einziehung von Abgaben zuständig sind, den Bürgerinnen und Bürgern stets sehr kurze Zahlungsfristen setzen, sind die Zeiträume, die sich der Staat setzt, wenn er zahlungspflichtig ist, nach Ansicht des Fragestellers erstaunlich lang.

So dauert es zum Beispiel nach einem Immobilienkauf nur wenige Wochen, bis dem Käufer seitens des Grundbuchamtes ein Grunderwerbsteuerbescheid mit einer Zahlungsfrist von einem Monat vorliegt, Verkehrssünder sehen sich meist mit Zahlungsfristen von zwei Wochen konfrontiert.

Auf der anderen Seite zahlen deutsche Behörden laut aktuellen Daten der EU durchschnittlich nach 32 Tagen ihre Rechnungen. Noch viel länger dauert dieser Vorgang, wenn es zunächst der Festsetzung der Leistungshöhe bedarf. Beispielsweise kann sich die Bearbeitung von Bafög-Anträgen über mehrere Monate hinziehen. Interessant ist daher ein Blick auf die Praxis bei Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Arten von Gebühren, Steuern und sonstigen Einnahmen ziehen die Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen ein und welche Zahlungsfristen setzen sie dafür jeweils durchschnittlich?
2. Welche Arten von Gebühren werden bzw. wurden nach Kenntnis der Landesregierung
 - a) vorübergehend und
 - b) dauerhaftin welcher Gesamthöhe niedergeschlagen (bitte in Jahresscheiben seit 2009 angeben)?
3. Welche Säumnisgebühren werden bei Überschreitung der unter Frage 1 erfragten Zahlungsfristen jeweils durchschnittlich fällig?
4. In durchschnittlich wie vielen Fällen überzogen die zur Zahlung Aufgeforderten in den vergangenen Jahren die unter Frage 1 erfragten Zahlungsfristen (bitte in Jahresscheiben seit 2009 angeben)?
5. In welcher Gesamthöhe zogen die Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen in den vergangenen Jahren jeweils Säumnisgebühren ein (bitte in Jahresscheiben seit 2009 angeben)?
6. Welche Arten von Auszahlungen tätigen die Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen und welche Zeit ist dabei jeweils vom Tag der Antragstellung bis zur Überweisung des entsprechenden Betrags vorgesehen?

7. Wie viel Zeit vergeht für die genannten Arten der Auszahlung durchschnittlich tatsächlich vom Tag der Antragstellung bis zur Überweisung des entsprechenden Betrages?
8. In durchschnittlich wie vielen Fällen überzogen die Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen in den vergangenen Jahren die ursprünglich vorgesehenen, beziehungsweise den Begünstigten zugesagten, Zahlungsfristen?
9. Welche Hauptgründe sieht die Landesregierung für diese Überziehungen der Zahlungsfristen?
10. Wie gestalten sich die Entschädigungsregelungen zugunsten der Thüringer Bürgerinnen und Bürger bei Überziehung der Zahlungsfristen vonseiten der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Durch die Thüringer Landesverwaltung werden Einnahmen unterschiedlicher Art erhoben. Sie werden im Rahmen der Haushaltsplanung in den Einnahmetiteln entsprechend der Ordnung des Haushaltsplanes abgebildet.

Dabei handelt es sich sowohl um öffentlich-rechtliche als auch um privatrechtliche Einnahmen aus Vertragsverhältnissen des bürgerlichen Rechts. Die Zahlungsfristen werden im öffentlich-rechtlichen Bereich durch die jeweiligen einzelgesetzlichen Regelungen bestimmt und im privatrechtlichen Bereich vertraglich mit dem Geschäftspartner vereinbart.

Da die vollständige Aufführung jeglicher Einnahmen der Landesverwaltung den Rahmen der Kleinen Anfrage überschreiten würde, verweise ich im Einzelnen auf die Haushaltspläne des Freistaats Thüringen und auf die nachfolgenden, nach den Einzelplänen des Landeshaushaltsplans gegliederten exemplarischen Ausführungen zu den wichtigsten Einnahmepositionen:

Einzelplan 02 - Thüringer Staatskanzlei

Im Bereich der Staatskanzlei können im Wesentlichen Rückforderungen von Zuwendungen nebst Zinsen als sonstige Einnahmen anfallen. Die in diesen Fällen gesetzten Zahlungsfristen betragen in der Regel einen Monat.

Einzelplan 03 - Thüringer Innenministerium

Es werden Gebühren und Auslagen als Verwaltungskosten insbesondere für Genehmigungen, Erlaubnisse und Widerspruchsbescheide nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (unter Umständen in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung), teilweise auch nach dem Verwaltungskostengesetz erhoben.

Die Verwaltungskosten werden mit Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt durch die Behörde bestimmt wird. Regelmäßig wird die Fälligkeit mit dem Ende der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat) in Einklang gestellt.

Weiterhin werden Geldbußen als Bußgelder und Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt. Bußgelder werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bereits zwei Wochen nach deren Rechtskraft fällig.

Einzelplan 04 - Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)

Vom TMBWK werden Einnahmen (Verwaltungskosten) nach Thüringer Verwaltungskostengesetz und Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Rückforderungen, Zinsen) erhoben. Die Zahlungsfristen betragen in der Regel bis zu vier Wochen.

Einzelplan 05 - Thüringer Justizministerium

Bei den Thüringer Gerichten fallen Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen, z.B. nach dem Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare) an, die zum Teil durch die Justizzahlstelle und zum Teil durch die Gerichte selbst eingezogen werden. Für die Zahlung der Gerichtskosten auf Grundlage der erstellten Gerichtskostenrechnungen gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen. Zahlungen im Wege der Prozesskostenhilfe erfolgen an die Zahlstellen der Amtsgerichte, auch für die Fachgerichtsbarkeiten. Bei Bewilligung von Ratenzahlungen sind die Raten zu bestimmten Terminen zu zahlen. Bei einmaligen Zahlungen werden Zahlungsfristen zwischen vier und sechs Wochen gewährt. Sonstige Forderungen werden zum Teil in bar beglichen (ohne Zahlungsziel) oder durch die Gerichte angefordert. Hier wird in der Regel ein Zahlungsziel von vier Wochen gesetzt. Dieses gilt auch für Widerspruchsverfahren beim Justizprüfungsamt.

Die Justizvollzugsanstalten erheben keine Gebühren. Für den Verkauf von Produkten und Erzeugnissen der Eigenbetriebe werden überwiegend Zahlungsfristen von vier Wochen eingeräumt. Beim Verkauf an Firmen/Einrichtungen werden Zahlungsfristen zwischen sofort und maximal 30 Tagen entsprechend den geltenden Regelungen gewährt (siehe auch Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A und Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen).

Einzelplan 06 - Thüringer Finanzministerium

Einnahmen im Einzelplan 06 betreffen im Wesentlichen bestimmte steuerlichen Nebenleistungen, die dem Thüringer Landeshaushalt zufließen (z.B. Verspätungszuschläge nach § 152 Abgabenordnung [AO], Säumniszuschläge nach § 240 AO). Erläuterungen zu den Zahlungsfristen folgen bei den Ausführungen zum Einzelplan 17, der die Hauptforderung (Steuereinnahmen) ausweist.

Einzelplan 07 - Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT)

Das TMWAT nimmt im Vergleich der gesamten Landesverwaltung keine bzw. nur sehr wenige Einnahmen unmittelbar von Bürgern bzw. Unternehmen ein. Die gesetzten Zahlungsfristen liegen regelmäßig zwischen sofort und vier Wochen.

Einzelplan 08 - Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG)

Im Geschäftsbereich des TMSFG werden folgende Einnahmearten erhoben:

- Verwaltungseinnahmen;
 - Gebühren nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit;
 - Bußgelder (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten);
 - Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht;
 - Kostenbeiträge für die private Nutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge etc.;
 - Konzessionen (beispielsweise gemäß § 30 Gewerbeordnung zum Betreiben von Privatkrankenhäusern);
 - Rückzahlungen aus Überzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen;
 - Ablieferung von Überschüssen;
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz;
- Zinseinnahmen;
- Darlehensrückflüsse;
- Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, insbesondere Zuweisungen von der EU, vom Bund, von den Ländern, von den Gemeinden (beispielsweise Krankenhausumlage), von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit;
- Entnahmen aus der Rücklage der Ausgleichsabgabe.

Einnahmen werden vom TMSFG rechtzeitig im Sinne von § 34 Abs. 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) erhoben. Dabei werden unterschiedliche Zahlungsfristen gewählt, in den meisten Fällen zwischen ein und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides oder Zugang der Zahlungsaufforderung.

Einzelplan 09 - Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Neben Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz werden die Abwasserabgabe, die Feldes- und Förderabgabe sowie die Fischerei-, Walderhaltungs- und die Jagdabgabe eingenommen. Die Fälligkeiten ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und betragen in der Regel zwei Wochen bis einen Monat.

Sonstige Einnahmen entstehen aus Pachten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und für kleingärtnerisch bzw. zu Erholungszwecken genutzte Grundstücke, aus dem Verkauf von Publikationen und geologischen Karten, aus dem Verkauf von Produkten aus Versuchstätigkeit sowie aus Vermietung. Die Zahlungsfristen liegen zwischen sofort und acht Wochen. Pachten sind jährlich und ab einem Jahresbetrag von 2.000 Euro quartalsweise zu entrichten.

Einzelplan 10 - Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation erhebt für öffentliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen, der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Gutachterausschüsse, der Thüringer Verwaltungskostenordnung für Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Die durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Landesbetrieb THÜLIMA (Thüringer Liegenschaftsmanagement) erzielt regelmäßig Einnahmen aus Stellplatzmieten. Diese Stellplatzmieten werden je nach Vertrag (mehrheitlich jedoch zum dritten Werktag eines Monats) im Lastschriftverfahren vom Konto des Mieters eingezogen.

Im Bereich Luftverkehr/Binnenschifffahrt werden Gebühren für Verwaltungsleistungen aufgrund von Kostenverordnungen des Bundes (Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsgebührenverordnung) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erhoben. Die Zahlungsfrist wird in der Regel auf vier Wochen festgesetzt.

Im Bereich Straßen- und Güterkraftverkehr werden für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen durch das TLVwA und die Straßenverkehrs- bzw. Führerschein- und Zulassungsbehörden im Sinne des § 6a Straßenverkehrsgesetz, § 34a Fahrerergesetz und des § 18 Kraftfahrersachverständigenengesetz Gebühren auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt).

Im Bereich Schienenverkehr/öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) werden folgende öffentliche Abgaben mit folgenden Zahlungsfristen erhoben:

- Einnahmen von Gebühren im Rahmen der technischen Aufsicht für Straßenbahnen, Prüfgebühren für Straßenbahnbetriebsleiter usw.:
Zahlungsfrist vier Wochen nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes;
- Einnahmen von Gebühren für die Landeseisenbahnaufsicht:
Zahlungsfrist vier Wochen nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes;
- Sonstige Einnahmen (Rückforderungen wegen nicht zweckentsprechender Verwendung von Fördermitteln und Zinsen für nicht fristgemäße Verwendung von Fördermitteln) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, als Bewilligungsbehörde für ÖPNV-Investitionsvorhaben:
Zahlungsfrist vier Wochen nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes;
- In seltenen Fällen werden Zinsen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (Kooperationsförderung) erhoben:
Zahlungsfrist vier Wochen nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Für den Bereich der Obersten Bauaufsichtsbehörde (Landesverwaltung) sind die Gebühren für Zulassungen von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen sowie die Gebühren für Zustimmungen im Einzelfall zu nennen.

Für die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall gemäß §§ 22 und 23 Thüringer Bauordnung werden von der Obersten Bauaufsichtsbehörde Gebühren gemäß Thüringer Baugebührenverordnung erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen.

Im Rahmen der Verwaltungsaufgaben des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr werden auf der Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Gebühren erhoben. Es handelt sich hierbei gemäß Punkt 3.6 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr um Gebühren für Leistungen, die im Rahmen des Bundesfernstraßengesetzes und des Thüringer Straßengesetzes anfallen. Die Zahlungsfristen betragen mindestens vier Wochen.

Einzelplan 17 - Allgemeine Finanzverwaltung

Die Thüringer Finanzämter sind zuständig für die Festsetzung und Erhebung von Steuern nach § 3 Abs. 1 AO im Freistaat. Dazu gehören vor allem die Gemeinschaftssteuern (z.B. Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Ländersteuern (z.B. Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Spielbankabgabe). Die Fälligkeit der Steuer ist in den Einzelsteuergesetzen geregelt. Zahllasten von Veranlagungssteuern sind in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig (z.B. § 18 Abs. 4 Satz 2 Umsatzsteuergesetz [UStG], § 36 Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz [EStG]). Vorauszahlungen sind zu gesetzlichen Terminen (z.B. § 37 Abs. 1 EStG) oder nach Ablauf von Voranmeldungszeiträumen (z.B. § 18 Abs. 1 UStG) fällig.

Sonstige Einnahmen sind neben den in Einzelplan 06 veranschlagten steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge) insbesondere steuerliche Nebenleistungen in Form von Zinsen (§§ 233 bis 237 AO). Auch im Bereich der steuerlichen Nebenleistungen werden die Zahlungsfristen nicht vom Bearbeiter, sondern vom Gesetz bestimmt. So entstehen Säumniszuschläge kraft Gesetzes für jeden angefangenen Monat der Säumnis, Verspätungszuschläge und Zinsen werden regelmäßig mit der Steuer festgesetzt und fällig.

Gebühren fallen für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) an. Das Gesetz schreibt vor, dass die Gebühr vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten ist (§ 89 Abs. 3 Satz 2 AO).

Eine aussagekräftige Beantwortung für den Bereich der Kommunalverwaltung ist unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung durch die Landesregierung nicht möglich.

Zu 2.:

Aus dem in der Präambel der Kleinen Anfrage zum Ausdruck gebrachten Kontext bezieht sich die Anfrage nach dem Verständnis der Landesregierung auf die Mahngebühren der Landeskasse und auf die (vergleichbaren) Säumniszuschläge im Bereich der Abgabenordnung. Daten zur Untergliederung der niedergeschlagenen Mahngebühren in befristete und unbefristete Niederschlagungen liegen der Landesverwaltung nicht vor. Die nachfolgende Tabelle 1 umfasst beide Arten von Niederschlagungen, wobei der Hauptanteil auf unbefristete Niederschlagungen entfällt. Die Zahlen beinhalten auch Fälle, bei denen eine Stornierung von Mahngebühren notwendig war, weil Fehler der Dienststelle/Landeshauptkasse vorhanden waren oder bei pünktlichem Zahlungseingang auf Verwahrpartner der Dienststelle die Auflösung des Verwahrpostens nach Fälligkeit erfolgte. Aus diesem Grund sind die Werte nicht mit einer ausschließlichen Niederschlagung gleichzusetzen. Die Niederschlagung (§ 261 AO) von Säumniszuschlägen stellt eine verwaltungsinterne Maßnahme dar, die mit oder ohne Überwachung verfügt wird. Da die Anordnung jederzeit wieder aufgehoben werden kann und nicht zum Erlöschen des Steueranspruchs führt, werden Niederschlagungen mit und ohne Überwachung in Tabelle 2 zusammengefasst dargestellt.

2009	2010	2011	2012	2013
34.026	13.190	20.690	12.419	22.513

2009	2010	2011	2012	2013
6.981.145,73	6.325.762,09	5.134.737,63	6.368.033,02	5.754.060,03

Zu 3.:

Bei nicht fälligkeitsgerecht entrichteten steuerlichen Forderungen fallen für jeden begonnenen Monat ein Prozent Säumniszuschläge an (§ 240 AO). Der gleiche Betrag entsteht für verspätet gezahlte Abwasserabgabe (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 240 AO) und weitere speziell geregelte Abgaben (z.B. Feldes- und Förderabgabe). Die Regelungen über die Zuständigkeit und den Ablauf des Mahnverfahrens bei öffentlich-rechtlichen Forderungen des Landes ergeben sich aus dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) sowie den entsprechenden Einzelschriften. Die Mahngebühr wird für Mahnungen nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG erhoben. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der in der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) veröffentlichten Tabelle (§ 1 Abs. 1). Die Entstehung der Gebührenschild richtet sich nach § 2 Satz 1 ThürVwZVGKostO (im Fall der Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwZVG).

Zu 4.:

Eine Beantwortung für den steuerlichen Bereich ist nicht möglich, da entsprechende statistische Erhebungen zur Fallzahl überschrittener Zahlungsfristen nicht vorliegen.

Mahngebühren fallen nach der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz an, sobald die Mahnung nach Verzug an den Schuldner versandt wurde. Die erste Mahnung im HAMASYS wird frühestens 14 Tage nach Fälligkeit erstellt. Neben der Leistungsaufforderung und Mitteilung der Mahngebühr wird dem Schuldner ein neues Zahlungsziel von 14 Tagen eingeräumt. Die Höhe der Mahngebühr beträgt je Hauptforderung 2,5 Prozent, mindestens jedoch sechs Euro, höchstens aber einhundert Euro.

Tabelle 3 Anzahl der Mahnungen in der Mahnstufe 1 (14 Tage nach Fälligkeit)				
2009	2010	2011	2012	2013
17.158	15.309	14.942	14.282	12.966

Zu 5.:

Die Gesamthöhe der durch die Landesfinanzverwaltung erhobenen Säumniszuschläge ergibt sich aus Tabelle 2 zu Frage 2.

Auf die in der Tabelle 3 aufgeführten Mahnungen wurden folgende Beträge an Mahngebühren vereinnahmt:

Tabelle 4 gezahlte Beträge auf Mahnungen der Mahnstufe 1 in Euro				
2009	2010	2011	2012	2013
66.997,97	62.256,64	63.872,02	49.032,08	48.697,54

Zu 6.:

Die Arten von Auszahlungen der Landesverwaltung sind vielfältig und entsprechen den Aufgaben der Ressorts. Sie sind im Einzelnen in den Einzelplänen des Thüringer Landeshaushaltes ausgewiesen. Öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Auszahlungen erfolgen auf Grundlage einzelgesetzlicher Regelungen (z.B. Wohngeld, BAföG, Steuergesetze) entsprechend eines Leistungsbescheides bzw. nach vertraglichen Regelungen. Es werden im Wesentlichen folgende Arten von Auszahlungen geleistet:

- Personalausgaben, beispielsweise:
 - Bezüge und Entgelte;
 - Versorgungsbezüge;
 - sonstige personalbezogene Ausgaben, wie Trennungsgeld;
- Sächliche Verwaltungsausgaben, beispielsweise für
 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände, Beschaffung von Informationstechnik;
 - Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstkraftfahrzeugen;
 - Heizstoffe, Elektrizität, Wasser, Reinigung;
 - Bewirtschaftung von Grundstücken;
 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge;

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen;
- Kosten für Sachverständige;
- Reisekostenvergütung für In- und Auslandsreisen;
- Dienstleistungen, sonstige Verträge über Lieferungen und Leistungen;
- Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften;
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung;
- Verfügungsmittel;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Konferenzen, Tagungen und Veranstaltungen;
- Ausgaben für Zuweisungen, Fördermittel, Ausgleichszahlungen und Zuschüsse;
- Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen;
- Auszahlungen der Justiz für
 - Rechtsanwaltsvergütungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe;
 - Beratungshilfe;
 - Betreuervergütung;
 - Entschädigungen der Ehrenamtlichen Richter, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher.

Das Steueraufkommen und das Aufkommen an steuerlichen Nebenleistungen sind als Einnahme im Landeshaushaltsplan erfasst. Abrechnungen von Vorauszahlungen, die im Rahmen der (Jahres-)Veranlagung gegebenenfalls zu Steuererstattungen führen, stellen keine eigene Ausgabeart dar, sondern sind im Steueraufkommen enthalten (saldiert).

Gemäß § 34 Abs. 2 ThürLHO dürfen Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Dementsprechend dürfen keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden. Vertraglich vereinbarte Fälligkeiten liegen zwischen sofort und 30 Tagen und werden bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten. Öffentlich-rechtliche Zahlungen erfolgen umgehend nach Feststellung des Auszahlungsanspruches. Bearbeitungszeiten der Landeshauptkasse (ab Buchungslauf, Zahllauf) sowie Banklaufzeiten sind abhängig vom Zahlweg. Der Zahlungszugang kann ab Buchungslauf zwischen taggleich und bis zu drei Werktagen dauern.

Zu Auszahlungen der Kommunalverwaltung liegen der Landesregierung keine Erhebungen vor.

Zu 7.:

Der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Vorgangs ist abhängig von der konkreten Art, rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeit und dem Umfang der zu bearbeitenden Angelegenheit sowie von der Vollständigkeit und der Qualität der vorgelegten Unterlagen, der Mitwirkung des Antragstellers und der akuten Arbeitssituation der Behörde. Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Vorgängen können durch die Landesregierung nicht gemacht werden.

Zu 8.:

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen. Angaben zu Fallzahlen liegen nicht vor.

Zu 9.:

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen. Angaben zu Fallzahlen liegen nicht vor.

Zu 10.:

Gesonderte Entschädigungsregelungen sehen die haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht vor. Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verzug) und die vertraglichen Vereinbarungen.

Für die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen- und Gewerbesteuer gelten die Regeln der Abgabenordnung zur sogenannten Vollverzinsung (§ 233a AO). Mit dieser Regelung wird ein Ausgleich zugunsten des Steuerpflichtigen geschaffen, wenn Steuern erst nach Ablauf einer Karenzzeit von 15 Monaten nach ihrer Entstehung festgesetzt werden und die Festsetzung zu einer Steuererstattung führt. Der Zinssatz beträgt 0,5 Prozent pro Monat (§ 238 AO).